

Karten 24; 25a–b; 26a–b

Verwaltungs-Einteilung 1821–1955.

Mit einem Anhang über die Verwaltungsgebietsreform in Hessen 1968–1981

Von Ulrich REULING

24 Verwaltungs-Einteilung 1821

Lfg. 1, 1960 – M. 1:600000

Kartenentwurf: Willi GÖRICH

25a Verwaltungs-Einteilung 1832 und 1866

Sonderkarte: Neuerungen 1848–1850

Lfg. 10, 1966 – M. 1:900000

Kartenentwurf: Willi GÖRICH und Karl Heinz SCHRAMM

25b Verwaltungs-Einteilung 1866/69 und 1918

Sonderkarte: Verwaltungs-Einteilung 1869–1885

Lfg. 10, 1966 – M. 1:900000

Kartenentwurf: Willi GÖRICH und Karl Heinz SCHRAMM

26a Verwaltungs-Einteilung 1919 und 1938

Sonderkarte: Hessen 1928

Sonderkarte: Preußische Verwaltungsreform 1932–1934

Lfg. 8, 1964 – M. 1:900000

Kartenentwurf: Friedrich FISCHER und Willi GÖRICH

26b Verwaltungs-Einteilung 1939 und 1955

Sonderkarte: Gaugliederung der NSDAP 1943

Sonderkarte: Hessen 1946

Lfg. 8, 1964 – M. 1:900000

Kartenentwurf: Friedrich FISCHER und Willi GÖRICH

Die auf drei Blätter verteilte Kartengruppe behandelt die gebietsmäßige Entwicklung der Verwaltungsorganisation Hessens im 19. und 20. Jh. Ausgehend von der Situation des Jahres 1821 sind die wichtigsten Etappen dieses Vorgangs bis zum Jahre 1955 auf insgesamt fünf Haupt- und sechs Nebenkarten festgehalten. Zeitlich knüpfen diese Verwaltungskarten an die Gruppe der territorialgeschichtlichen Querschnittskarten des Atlases an (Karten 18, 22, 23) und sind auch thematisch als deren Fortsetzung zu betrachten. Geändert haben sich nurmehr die Schwerpunkte der Aufgabenstellung. Während bei den Territorialkarten die Außengrenzen der Einzelstaaten sowie Fragen der Ausbildung der Landeshoheit im Mittelpunkt des Interesses stehen, richten die Verwaltungskarten das Augenmerk auf die innerstaatliche Gebietsorganisation. Doch ebenso wie bei den Territorialkarten neben den Außengrenzen auch die Verwaltungsgrenzen der Einzelterritorien teilweise mitberücksichtigt sind und auf diese Weise zumindest die Gebietsorganisation der unteren staatlichen Verwaltungssphäre (Oberämter, Ämter, Gerichte usw.) widerspiegeln, lassen andererseits die auf den Verwaltungskarten stets besonders hervorgehobenen Außengrenzen der Einzelterritorien auch die allgemeine staatliche Gliederung des Gesamtgebietes erkennen. Bei Karte 24 (Verwaltungs-Einteilung 1821) ist diesem Aspekt zusätzlich noch dadurch Rechnung getragen, daß nach dem Vorbild der Territorialkarten die Einzelstaaten auch farblich voneinander abgehoben sind.

Methodisch nimmt die Gruppe der Verwaltungskarten eine Mittelstellung zwischen den beiden Haupttypen von Territorialkarten, den Querschnitts- oder auch Zustandskarten und den Entwicklungskarten ein. Den Querschnittskarten vergleichbar ist das durchgängig befolgte Prinzip, auf

jeder Karte für ein repräsentatives Stichjahr den Gebietsstand für den gesamten hessischen Raum zu erfassen. Dabei wird notwendigerweise in Kauf genommen, daß das gewählte Stichjahr nicht für jeden Einzelstaat verwaltungsgeschichtlich die gleiche Relevanz besitzt; denn trotz zahlreicher gemeinsamer Erscheinungsformen weist die Entwicklung der Verwaltungsorganisation in den hessischen Territorien bis in die Zeit der Gründung des heutigen Bundeslandes zum Teil ganz beträchtliche Phasenunterschiede auf, die in einer auf den Gesamtgebiet ausgerichteten Zustandskarte nicht so zur Geltung kommen. Durch die Vielzahl der zeitlichen Querschnitte ist diese Inkongruenz der verwaltungsgeschichtlichen Entwicklung der Einzelstaaten jedoch bis zu einem gewissen Grade wieder ausgeglichen worden, so daß im Ergebnis alle wesentlichen Verwaltungsgebietsreformen berücksichtigt worden sind.

Was diese Kartengruppe nun andererseits methodisch von den reinen Zustandskarten abhebt und sie dem Typ der Entwicklungskarten vergleichbar macht, ist die bei der überwiegenden Mehrzahl dieser Verwaltungskarten erfolgte Zusammenfassung von jeweils zwei farblich unterschiedenen Zeitschnitten auf einer Karte. Auf diese Weise treten die zwischenzeitlichen Gebietsveränderungen verhältnismäßig klar hervor und lassen zumindest für einen begrenzten Zeitraum bestimmte Entwicklungsvorgänge erkennen. Da abgesehen von Karte 25a zudem alle Hauptkarten zeitlich eng aneinander anschließen, läßt sich somit auch der Gesamtverlauf der Verwaltungsgebietsentwicklung kontinuierlich verfolgen.

Bei der graphischen Gestaltung dieser Karten sind unterschiedliche Wege beschritten worden. Karte 24 ist entsprechend der ihr zugeordneten Doppelfunktion, wie schon

gesagt, noch ganz ähnlich wie die zeitlich vorangehenden Territorialkarten gestaltet, d. h. mit farbig ausgefüllten Flächen und mit Verwendung einer ähnlichen Farbskala. Das erschien zweckmäßig, weil auf dieser Karte nicht nur der Beginn der modernen Verwaltungsreformen in Hessen dargestellt werden sollte, sondern auch der Abschluß der territorialstaatlichen Neuordnung des Raumes nach dem Wiener Kongreß mit den damals vollzogenen letzten großen Gebietsveränderungen. Die farbig-flächenhafte Wiedergabe der Territorialgliederung erlaubte es bei dieser Karte ferner, auch standesherrliche Souveränitätsrechte in den Einzelstaaten zu berücksichtigen. Die folgenden Karten sind dann größtenteils reine Grenzkarten. Ein solcher Wechsel in der Gestaltungstechnik ließ sich angesichts der schon im 19. Jh. weit fortgeschrittenen »Vereinfachung« der politischen Landkarte ohne weiteres rechtfertigen.

Nicht durchweg glücklich gelöst ist die Frage der Kartengröße. Bei der vorgegebenen Zahl von insgesamt drei Kartenblättern war eine Berücksichtigung aller wesentlichen Gebietsreformen nur dadurch zu erreichen, daß abgesehen von dem Sonderfall der Karte 24 die Maßstäbe der übrigen Karten möglichst klein gehalten wurden. Das wirkt sich vor allem bei einigen der Nebenkarten sehr nachteilig aus, wo die Grenze des noch eben vertretbaren Kleinmaßstabes z. T. schon unterschritten worden ist.

*

Die Anfänge der modernen Verwaltungsorganisation in Hessen stehen in einem engen Zusammenhang mit der staatlichen Neuordnung des Raumes zu Beginn des 19. Jhs. Wie in weiten Teilen des alten Reiches, so hatten auch in den hessischen Landen die politischen Umwälzungen der napoleonischen Ära das überkommene Territorialgefüge tiefgreifend verändert. Nur wenige der zahlreichen Einzelterritorien und Herrschaften, die noch am Ausgang des 18. Jhs. das reichlich zergliederte und vielschichtige Bild der politischen Landkarte Hessens prägten, hatten ihre staatliche Existenz über die Zeit der französischen Vorherrschaft hinaus bewahren können oder waren nach deren Beseitigung neu konstituiert worden: das Fürstentum Waldeck, die Landgrafschaft Hessen-Homburg und die Freie Stadt Frankfurt als die drei kleineren der verbliebenen sechs hessischen Einzelterritorien sowie das Kurfürstentum Hessen(-Kassel), das Großherzogtum Hessen(-Darmstadt) und das Herzogtum Nassau. Nutznießer dieser von Napoleon ausgelösten politisch-territorialen »Flurbereinigung«, die erst durch den Wiener Kongreß von 1815 nach mehr als zehn Jahren zum Abschluß kam, waren im wesentlichen die drei letztgenannten Mittelstaaten. Ihnen war als Entschädigung für eigene Gebietsverluste der Großteil der in Hessen säkularisierten geistlichen und mediatisierten weltlichen Territorien zugefallen, wobei der Zuwachs die Verluste zum Teil beträchtlich überstieg und diesen Staaten zu einer weitgehenden Arrondierung ihrer Hoheitsgebiete verhalf. Das Ausmaß der territorialen Veränderungen schuf allerdings erhebliche administrative Probleme. Bei der mitunter recht willkürlich vorgenommenen

Länderverteilung waren oft genug ganz wesensfremde Gebiete vereinigt und alte Territorialzusammenhänge derart zerrissen worden, daß die früher übliche Art der Angliederung neuer Erwerbungen in Form der Personalunion unter Erhaltung der alten Behörden- und Landesverfassungen kaum noch möglich war. Das eindrucksvollste Beispiel hierfür liefert das 1806 neugebildete Herzogtum Nassau, in dessen Staatsgebiet sich vordem nicht weniger als 39 Territorialherren geteilt hatten. Ähnlich, wenn auch nicht ganz so ausgeprägt, waren die Verhältnisse im Kurfürstentum und im Großherzogtum Hessen, so daß sich schon allein aus der komplizierten Gebietsstruktur dieser Staaten ein unabwiesbarer Zwang zu umfassenden Verwaltungsreformen ergab.

Wirkungsvolle Maßnahmen zur Neuorganisation der Verwaltung waren allerdings in diesen wie auch in zahlreichen anderen Territorien der spätabolutistischen deutschen Staatenwelt ohnehin längst überfällig geworden. Veraltete Organisationsstrukturen in den Behördenapparaten und die ganz uneinheitlich gestalteten, meist viel zu kleinräumig zugeschnittenen Verwaltungs- und Gerichtsbezirke beeinträchtigten die Effizienz staatlich-administrativen Handelns auf stärkste und verursachten vor allem enorme Kosten. Gerade dieser Faktor hatte nicht unerheblich dazu beigetragen, daß die Staatsfinanzen der hessischen Mittel- und Kleinstaaten schon am Ende des alten Reiches weitgehend zerrüttet waren. Im Rahmen durchgreifender Finanz- und Steuerreformen waren daher auch einschneidende Maßnahmen zur Verminderung der hohen Verwaltungskosten unumgänglich geworden. Sie mußten notwendigerweise den Weg zu einer Reduzierung und Vereinfachung des gesamten staatlichen Verwaltungsaufwandes beschreiten.

Erste Schritte zu einer Reorganisation der Behördenverfassung nach zeitgemäßen Verwaltungsprinzipien waren in Hessen-Darmstadt schon nach den ersten großen Territorialverschiebungen des Reichsdeputationshauptschlusses unternommen worden (Organisationsedikte vom 12. 10. 1803). Zwar galten diese Maßnahmen allein der Neuordnung der Staatsverwaltung auf der Zentral- und Provinzebene, brachten in diesen Bereichen jedoch schon wesentliche Verbesserungen. Ausgesprochen zukunftsweisend war die damals durchgeführte Trennung der Rechtsprechung von der Verwaltung, wie sie in der Bildung eigener Justiz- und Regierungskollegien zum Ausdruck kam. Dem Ziel einer Vereinheitlichung und Straffung der überkommenen Organisationsstrukturen diente schließlich auch die Gebietsneugliederung des Landes in die drei Provinzen Oberhessen, Starkenburg und Westfalen, die allerdings infolge der späteren Territorialveränderungen nur teilweise Bestand hatte.

Erheblich weiter als in Hessen-Darmstadt gingen die Reformen in den 1807 bzw. 1810 errichteten napoleonischen Staatsgründungen des Königreichs Westfalen sowie der Großherzogtümer Berg und Frankfurt. Im Zuge einer revolutionären Umgestaltung der gesamten Staatsverfassung wurden hier die überkommenen Verwaltungsstrukturen nahezu völlig beseitigt und nach französischem Muster neu organisiert. Ähnlich war man bereits in den 1801 annektierten und bis 1815 dem französischen Kaiserreich eingegliederten

linksrheinischen Territorien vorgegangen, so auch in der später hessen-darmstädtischen Provinz Rheinhessen. Während in Rheinhessen diese fremden Einrichtungen zum Teil die Zeit der Annexion überdauert haben, blieben die administrativen Umwälzungen in den napoleonischen Vasallenstaaten Westfalen, Berg und Frankfurt nur eine kurze Episode. Die Befreiung von der französischen Herrschaft beseitigte alle diese Neuerungen und führte zunächst überall zur Wiederherstellung der Zustände des Ancien régime.

Der erste Versuch einer umfassenden Staats- und Verwaltungsreform wurde nach den Befreiungskriegen im Fürstentum Waldeck-Pyrmont unternommen. Das auslösende Moment dafür war die übermäßige Verschuldung des Landes, die den Fürsten zu einer raschen Durchführung seiner weitreichenden Pläne veranlaßte. Das am 28. 1. 1814 verkündete Organisationsedikt, die erste deutsche Verfassung nach dem Ende der französischen Vorherrschaft, ließ sich indes gegen den Widerstand der in ihren Rechten bedrohten Landstände nicht durchsetzen. Der anstelle dieses Organisationsediktes zwei Jahre später mit Zustimmung der Stände abgeschlossene konstitutionelle Landesvertrag (19. 4. 1816) enthielt nur noch wenige zukunftsweisende Elemente des ursprünglichen Reformkonzeptes, darunter die Gebietsneugliederung der unteren Verwaltungsinstanz. Aus der Vielzahl der alten waldeckischen Ämter und Gerichte wurden im wesentlichen durch Zusammenfassung von jeweils mehreren dieser Gebietseinheiten fünf sog. Oberämter gebildet, deren Benennung mit geographischen Namen dem Vorbild des französischen Départementsystems folgte.

Sehr viel erfolgreicher als in Waldeck waren die nur wenig später einsetzenden Staatsreformen im Herzogtum Nassau. Schon gegen Ende des Jahres 1814 hatte das Land eine konstitutionelle Verfassung erhalten. Nach den letzten Gebietsänderungen des Wiener Kongresses folgte dann die Neuorganisation der staatlichen Zentralbehörden (9./11. 9. 1815), der sich ein Jahr später die Funktional- und Gebietsreform der Lokalverwaltung (4. 6. 1816) anschloß, auf die hier allein einzugehen ist. Mit dem Hauptanliegen aller Verwaltungsreformen dieser Jahre, dem Bemühen um eine stärkere Vereinfachung, Straffung und weitgehenden Vereinheitlichung der staatlichen Administration, verbanden sich bei der Neuformierung der nassauischen Lokalverwaltung besonders zwei konkrete Reformziele: die Reduzierung der Vielzahl der bisherigen Amtsbezirke und ihre gleichförmige Ausgestaltung zu administrativ leistungsfähigen Verwaltungsorganen. So wurden an Stelle der bestehenden 37 sehr unterschiedlich strukturierten (Ober-)Ämter, Landes(ober)schultheißereien, Aktuarate, Stadtsekretariate, Kirchspiels- und Ortsgerichte 28 gleichförmig aufgebaute sog. Ämter geschaffen, deren Behördenorganisation sich an erprobten Geschäftsnormen der nassauischen Stammlande orientierte. Im Unterschied zu der Neugliederung der Zentralbehörden blieben hier, auf der unteren Ebene der staatlichen Administration, Justiz und Verwaltung in traditioneller Weise ungetrennt. Bei der besonders umsichtig durchgeführten Abgrenzung der neuen Amtsbezirke ging man von der Vorstellung aus, möglichst gleichgroße Verwaltungsbezirke zu schaffen,

berücksichtigte aber bei der Aufteilung der alten Gebietseinheiten auch die jeweiligen Besonderheiten der Bevölkerungsstruktur, der konfessionellen Verhältnisse und der jeweiligen Wirtschaftsstruktur des Raumes. Unberührt blieben von dieser Neuorganisation der Lokalverwaltung die fortbestehenden Souveränitätsrechte einiger Standesherrn, wie der Grafen von Wied-Neuwied, von Leiningen-Westerburg und von Waldbott-Bassenheim, die in fünf der neu gebildeten Ämter weiterhin eine auf die Lokalverwaltung und Patrimonialgerichtsbarkeit beschränkte Gebietshoheit ausübten.

Etwa fünf Jahre später als im Herzogtum Nassau wurden im Kurfürstentum und im Großherzogtum Hessen umfassende Verwaltungs- und Gebietsreformen durchgeführt. In Kurhessen, dessen Eigenstaatlichkeit mit der Auflösung des Königreichs Westfalen 1813 wiederhergestellt worden war, hatte die vor allem politisch motivierte Beseitigung der französisch geprägten Verfassungs- und Verwaltungsinstitutionen zunächst die Rückkehr zu den alten Zuständen zur Folge gehabt. Selbst die bescheidenen Reformansätze in der kurfürstlichen Verfassungsurkunde des Jahres 1816 blieben ebenso unverwirklicht wie das Verfassungsversprechen als Ganzes. Eine Kursänderung trat erst mit dem Regierungsantritt Kurfürst Wilhelms II. (1821) ein, dem es binnen weniger Monate gelang, die Verwaltungsorganisation des Landes von Grund auf neu zu gestalten. Als Vorbild dienten dabei die preußischen Reformen der Jahre 1807 bis 1815, die dem Kurfürsten aus den Jahren seines Exils am Hofe Friedrich Wilhelms III. besonders vertraut waren. Das am 21. 8. 1821 erlassene Organisationsedikt brachte auf allen Ebenen der staatlichen Administration einschneidende Neuerungen, so auch die durchgängige organisatorische Trennung von Verwaltung und Justiz. Das gesamte Staatsterritorium unter Einschluß seiner Exklaven, der Grafschaft Schaumburg und der Herrschaft Schmalkalden, wurde in vier Provinzen (mit Regierung und Obergericht) eingeteilt, deren Zuständigkeitsbereiche weitgehend dem der bisherigen Regierungen in Kassel, Marburg, Fulda und Hanau entsprachen. Ebenso wie die Provinzialverwaltung war auch die neu geschaffene Kreisorganisation am preußischen Vorbild orientiert. An die Stelle der bisherigen 77 Städte und Ämter sowie einer Reihe kleinerer adliger Gerichte und Dörfer traten 22 Kreise (Kreisämter) als untere Verwaltungsinstanz und insgesamt 70 Landgerichte bzw. Justizämter als Untergerichte. Die ursprüngliche Planung hatte die Schaffung annähernd gleichgroßer Kreiseinheiten mit jeweils 20000 bis 30000 Einwohnern vorgesehen. Als Kreishauptorte sollten Städte ausgewählt werden, die möglichst in der Mitte des jeweiligen Verwaltungsgebietes lagen. Zugleich aber sollte die Neueinteilung nach Möglichkeit auch auf historische Gebietszusammenhänge Rücksicht nehmen. Das schließliche Ergebnis waren mehr oder weniger ausgewogene Kompromißlösungen. So differierten die Bevölkerungszahlen in den Kreisen der Provinzhauptorte, wo sie doppelt, in Niederhessen sogar dreimal so hoch waren wie in den jeweiligen kleinsten Kreisen der Provinzen. Und nur in den Provinzen Ober- und Niederhessen lagen die Kreishauptorte, wie vorgesehen, tatsächlich im Zentrum des Verwaltungsbezirks. Bemerkenswert ist

schließlich, daß bei der Kreiseinteilung in den Provinzen Fulda und Hanau nur einige wenige der alten Ämter durch die neue Grenzziehung zerteilt wurden, während in Nieder- und Oberhessen in weniger als der Hälfte der überkommenen Ämter der alte Gebietszusammenhang gewahrt blieb. Einen Sonderstatus, bezogen auf die Verwaltung und Gerichtsbarkeit der Unterinstanz, erhielten die standesherrlichen Gebiete der fürstlich-isenburgischen und gräflich-degenfeldischen Ämter in der Provinz Hanau und die alten Ämter der teil-souveränen Landgrafschaft Hessen-Rotenburg in der Provinz Niederhessen. Allerdings endete die Sonderstellung der hessisch-rotenburgischen Ämter bereits im Jahre 1834 mit dem Aussterben dieser Nebenlinie des landgräflichen Hauses, die der anderen Standesherrn im Jahre 1848.

In Hessen-Darmstadt war der erste Schritt zu einer umfassenden Staatsreform bereits mit den Organisationsedikten des Jahres 1803 gemacht worden. Durch die letzten Territorialveränderungen im Zuge der Wiener Friedensverhandlungen waren diese Neuerungen allerdings insofern schon wieder überholt, als das Großherzogtum die 1803 neu gebildete Provinz Westfalen 1816 an Preußen hatte abtreten müssen und im Gegenzug das linksrheinische Gebiet der späteren Provinz Rheinhessen sowie den größten Teil des mediatisierten Fürstentums Isenburg zugesprochen erhalten hatte. So mußte die 1803 geschaffene Provinzeinteilung an die neuen Territorialverhältnisse angepaßt werden. Darüber hinaus aber stand man vor dem Problem, daß in dem 1801 von Frankreich annektierten rheinhessischen Landesteil eine gegenüber den darmstädtischen Stammländern ganz andersartig strukturierte Gerichts- und Verwaltungsorganisation bestand, die nach einer 15 Jahre währenden Fremdherrschaft schon festere Wurzeln geschlagen hatte. Infolgedessen beschränkten sich die administrativen Maßnahmen in Rheinhessen auch zunächst nur auf die Einrichtung einer Provinzialregierung analog zu den rechtsrheinischen Regierungskollegien, wobei allerdings im Unterschied zu dem zweistufigen Verwaltungsaufbau in Oberhessen und Starkenburg (Ämter als Unterinstanz, Provinzen als Mittelinstanz) in Rheinhessen der Provinzialregierung auch die Verwaltungskompetenzen der bisherigen unterinstanzlichen Kantone übertragen wurden. Eine dauerhafte Lösung für die besonderen rheinhessischen Verhältnisse, in die auch die Neuregelung der von den französischen Einflüssen geprägten Gerichtsorganisation einzubeziehen war, sollte die in Hessen-Darmstadt ohnehin noch fällige Funktional- und Gebietsreform der staatlichen Unterbehörden bringen.

Schon in der am 17. 2. 1820 verkündeten Verfassungsurkunde für das Großherzogtum Hessen war das in Aussicht genommene Reformwerk zur Neuorganisation der Lokalverwaltung in seinen allgemeinen Grundzügen umrissen worden. Neben einer gleichförmigen Justizverfassung war eine Neueinteilung des Landes in vergrößerte Amtsdistrikte bei gleichzeitiger Trennung von Verwaltung und Rechtsprechung vorgesehen. Zur Ausführung kam dieser Plan mit der großherzoglichen Bekanntmachung vom 14. 7. 1821, nach der für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen anstelle der bisherigen über 50 Ämter 24 relativ gleichgroße Landrats-

bezirke und 27 Stadt- bzw. Landgerichte geschaffen wurden. Ausgenommen von der Neuorganisation blieb freilich der gesamte Bereich der Provinz Rheinhessen, wo sich die provisorischen Regelungen des Jahres 1816 um noch einmal 20 Jahre bis 1835 unverändert erhielten. Vorläufig ausgespart von der Einteilung in Landratsbezirke waren ferner in Oberhessen und Starkenburg die standesherrlichen »Souveränitätslande« der Grafen und Fürsten von Erbach, Isenburg, Löwenstein und Solms. Um auch für diese Gebiete eine Angleichung der Verwaltungsorganisation zu erreichen, wurden hier 1822/23 noch fünf weitere Landrats- und zehn Landgerichtsbezirke geschaffen. In zahlreichen anderen standesherrlichen Ämtern und Gerichten (Stolberg, Schlitz, Riedesel) und der Mehrzahl der noch bestehenden adligen Patrimonialgerichtsbezirke gingen die verbliebenen administrativen Rechte nach und nach an den Staat über.

Einer kurzen Würdigung bedürfen schließlich noch die Verhältnisse in der Landgrafschaft Hessen-Homburg und in dem seit 1816 der preußischen Rheinprovinz eingegliederten Kreis Wetzlar. Hessen-Homburg gehörte zu den wenigen Territorien in Deutschland, deren Eigenstaatlichkeit nach bereits erfolgter Mediatisierung durch den Wiener Kongreß 1814 wiederhergestellt worden war. Durch den territorialen Zugewinn des Kantons Meisenheim und von vier Ortschaften des Kantons Grumbach in den bis 1815 dem französischen Kaiserreich eingegliederten linksrheinischen Landen hatte sich das Staatsgebiet um mehr als das Doppelte vergrößert, gleichwohl verfügte es nur über einen geringen Gesamtumfang und war zudem in zwei weit voneinander entfernt liegende heterogene Landesteile zertrennt, die eine einheitliche Staatsverwaltung sehr erschwerten. Dieser besondere Umstand mag daher auch wesentlich dazu beigetragen haben, daß in Hessen-Homburg bereits in den Jahren 1817/1818 durch mehrere landesherrliche Verordnungen größere Verwaltungsreformen durchgeführt wurden, die aber im wesentlichen nur der Neuorganisation der Zentralbehörden galten. An der vorgegebenen Struktur und der Gebietsgliederung der Lokalbehörden, die jeweils einen Landesteil umfaßten, änderte sich bis zur preußischen Annexion des Jahres 1866 nur wenig. Den kleinstaatlichen Verhältnissen entsprechend wurden in beiden Ämtern erst 1832 Verwaltung und Justiz getrennt.

Zusammen mit den mediatisierten ehemals solmsischen Ämtern Hohensolms, Braunfels und Greifenstein sowie dem früheren nassau-weilburgischen Amt Gleiberg war im Zuge der Wiener Friedensverhandlungen auch die ehemalige Reichsstadt Wetzlar dem Königreich Preußen zugefallen. Nach der 1816 erfolgten Eingliederung dieses Gebietskomplexes in den zur preußischen Rheinprovinz gehörenden Regierungsbezirk Koblenz wurde aus den ehemals solmsischen Landen der Kreis Braunfels, aus den übrigen Gebieten der Kreis Wetzlar gebildet (14. 5. 1816). Die von Anfang an geplante, mit Rücksicht auf die noch ungeklärte standesherrliche Sonderstellung von Braunfels jedoch vorerst aufgeschobene verwaltungsmäßige Vereinigung der beiden Kreise erfolgte am 31. 8. 1822.

Mit Blick auf die Gesamtentwicklung der Verwaltungsor-

ganisation in Hessen zu Beginn des 19. Jhs. können die in Kurhessen und Hessen-Darmstadt 1821 durchgeführten Reformen als Abschluß einer Periode grundlegender Neustrukturierungen der staatlichen Verwaltung betrachtet werden, von denen alle Einzelterritorien des Raumes betroffen waren. Wenngleich die Ausgangssituation und die Hauptziele dieser Verwaltungsreformen sehr ähnlich waren, so unterschieden sich die Wege, die zur Verwirklichung dieser Vorhaben beschritten wurden, zum Teil beträchtlich. Das wird vor allem deutlich bei einem Vergleich der wichtigsten Reformmaßnahmen auf den unteren Verwaltungsebenen. Die Unterschiede betreffen zunächst die vertikale Struktur des Verwaltungsaufbaues. An der traditionellen Zweistufigkeit der staatlichen Administration mit Mittel- und Unterinstanz wurde lediglich in Hessen-Darmstadt und in Kurhessen festgehalten, wohingegen sich die nassauischen Reformer für den einstufigen Verwaltungszug entschieden hatten, der die Administration eines mittelgroßen Staates sehr vereinfachte und vor allem Verwaltungskosten sparte. Für die anderen Territorien kam aufgrund ihrer Kleinräumigkeit ohnehin nur dieses Modell in Frage. Auffallend ist ferner, daß in Nassau und Waldeck, wo die Neuorganisation der Lokalbehörden am frühesten einsetzte, die überkommene institutionelle Verbindung von Verwaltung und Rechtsprechung aufrechterhalten wurde, während die späteren Reformen in Kurhessen und Hessen-Darmstadt schon die moderne Trennung beider Zweige verwirklichten. Schließlich sind auch die recht unterschiedlichen Lösungen in der Frage der Raumorganisation der staatlichen Unterbehörden herauszustellen. Sieht man von den Kleinstterritorien des Landes einmal ab, so verfügten die nassauischen und waldeckischen Ämter sowie die Kantone der hessen-darmstädtischen Provinz Rheinhessen über die geringsten Bezirksgrößen mit dem niedrigsten Bevölkerungsschnitt, während die kurhessischen Kreise in der Regel doppelt so große Einheiten darstellten. Eine Mittelstellung zwischen diesen beiden Extremen nahmen die großherzoglichen Landratsbezirke ein, wenngleich diese im ganzen der nassauischen Konzeption näher standen als dem kurhessischen Modell. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß die kleineren Gebietseinheiten in jenen Staaten vorherrschten, wo Verwaltung und Rechtspflege in der Unterinstanz organisatorisch noch miteinander verbunden waren (Nassau, Waldeck), oder wo in traditioneller Weise an der räumlichen Übereinstimmung von Verwaltungs- und Justizbezirk festgehalten wurde, wie in Hessen-Darmstadt. In diesen Fällen dürfte die auf relativ kleine Gebietseinheiten angewiesene Rechtspflege der Unterinstanz den Ermessensspielraum der Reformer stärker eingeengt haben, als es die Erfordernisse einer leistungsfähigen Verwaltung verlangt hätten. Für diese Deutung spricht nicht zuletzt auch die besondere kurhessische Lösung. Hier war die Neueinteilung der Gerichtsbezirke (Landgerichte bzw. Justizämter) in Anlehnung an die Größe der alten Ämter vorgenommen worden, während für die allgemeine Verwaltung die sehr viel umfangreicheren, in der Regel drei bis vier Justizämter umfassenden Kreise geschaffen wurden.

In fast allen hessischen Einzelstaaten hat sich die bis 1821

vollzogene Neuordnung der allgemeinen Verwaltung und insbesondere die Gebietseinteilung der Provinzial- und Lokalbehörden bis zur Jahrhundertmitte weitgehend unverändert erhalten. Eine Ausnahme bildet nur das Großherzogtum Hessen, wo in den dreißiger Jahren einige wichtige Teilreformen durchgeführt wurden (Karte 25a). Sie richteten sich auf die Abschaffung der bestehenden Zweistufigkeit der Verwaltung, die sich als zu schwerfällig und umständlich für das relativ kleinräumige Territorium erwiesen hatte. Anstelle der bisherigen Provinzen und Landratsämter traten nun einstufige Bezirksverwaltungen (Kreisämter), von denen zuerst zwölf in den bisherigen rechtsrheinischen Provinzen Oberhessen und Starkenburg eingerichtet wurden (20. 8. 1832), später dann fünf weitere Kreisämter in der bisherigen Provinz Rheinhessen, die damit endgültig ihren seit 1815 bestehenden Sonderstatus verlor (4. 2. 1835). Ausgenommen von der Neuordnung blieben die Exklaven Vöhl und Wimpfen und die standesherrlichen Landratsbezirke. Hier trat erst 1837/41 im Zuge der nachträglichen Auflösung und Umgliederung der oberhessischen Bezirke Hungen und Schlitz mit der Neubildung des Kreises Hungen eine Änderung ein. In der Regel umfaßten die neu gebildeten Kreise des Großherzogtums zwei bis drei der bisherigen Landratsbezirke und erreichten damit annähernd die Größe der kurhessischen Kreise.

Nach dem Abflauen der lebhaften Reformtätigkeit des frühen 19. Jhs. wurde die hessische Staatenwelt erst im Zuge der 1848er Revolution von einer neuen Welle von Verwaltungsreformen erfaßt, denen allerdings aufgrund der allgemeinen politischen Entwicklung größtenteils nur eine kurze Lebensdauer beschieden war (Karte 25a; Neuerungen 1848–1850). Diese Neuerungen betrafen im wesentlichen die Organisation der staatlichen Unterinstanz und galten hier vor allem zwei Reformzielen: der Schaffung größerer und leistungsfähigerer Gebietseinheiten im Rahmen eines einstufigen Verwaltungsaufbaues und der Einführung von Selbstverwaltungskörperschaften. Mit der Einrichtung derartiger Repräsentativorgane, wie sie in der Konstruktion des Bezirksrates schon in der kurhessischen Verfassung des Jahres 1831 vorgesehen waren, verband sich das zentrale Anliegen der liberalen Reformer auf eine angemessene Beteiligung und Mitaufsicht gewählter Volksvertreter bei der Durchführung der laufenden Verwaltungsgeschäfte.

Das Ziel einer Vergrößerung der Verwaltungsbezirke im Rahmen eines einstufigen Verwaltungsaufbaues war in Hessen-Darmstadt schon 1832 im Ansatz verwirklicht worden. Im Zuge der damals eingeleiteten Auflösung der bisherigen Provinzialregierungen waren die Funktionen dieser staatlichen Mittelbehörden auf die zwölf neu geschaffenen Kreise und die noch bestehenden Landratsbezirke übergegangen, wenngleich den Kreisräten der Provinzhauptstädte als Provinzialkommissären begrenzte mittelbehördliche Kompetenzen verblieben waren. Mit dem Gesetz zur Neuorganisation der Verwaltung vom 31. 7. 1848 wurde über diese Maßnahmen noch erheblich hinausgegangen. Als alleinige staatliche Verwaltungsbehörde der Unterinstanz wurden für das gesamte Großherzogtum zehn gebietsmäßig völlig neu abge-

grenzte, gegenüber den bisherigen Kreisen erheblich vergrößerte Regierungsbezirke geschaffen, in denen auch die letzten noch bestehenden standesherrlichen Landratsbezirke aufgingen (7. 8. 1848). An die Stelle der bürokratisch verwalteten Kreisämter traten kollegialisch organisierte Regierungskommissionen, denen als demokratisches Repräsentativorgan der aus mindestens zwölf gewählten Mitgliedern zusammengesetzte Bezirksrat zugeordnet war.

In Hessen-Kassel, wo sich im Unterschied zum Großherzogtum neben den Kreisen noch die Provinzialregierungen als Mittelinstanz gehalten hatten, schuf das Verwaltungs-Organisations-Gesetz vom 31. 10. 1848 den schon länger angestrebten einstufigen Verwaltungsaufbau mit neun sog. Bezirksdirektionen. Dem hier bürokratisch organisierten Bezirksvorstand wurde ein gewählter Bezirksrat von 12 bis 24 Mitgliedern und ein aus diesem Kreis gebildeter Bezirksausschuß zur Seite gestellt. Bei der notwendigen Neugliederung der Verwaltungsbezirke wurde auf das schon 1834 entwickelte Konzept einer an den alten landständischen Strombezirken angelehnten Gebietseinteilung zurückgegriffen. Auf diese Weise wurden jeweils mehrere der bisherigen Kreise zu einem Verwaltungsbezirk zusammengefaßt, wobei die alten Kreisämter in den zu ausführende Unterbehörden der Bezirksverwaltung reduzierten sog. Verwaltungsämtern fortlebten.

In Nassau und Waldeck-Pyrmont brachten die Organisationsgesetze vom 4. 4. 1849 bzw. vom 23. 5. 1849 die als längst überfällig betrachtete Trennung von Verwaltung und Justiz in der Unterinstanz der staatlichen Administration. Im Rahmen des in beiden Ländern schon bestehenden einstufigen Verwaltungsaufbaus richtete sich die Gebietsreform der neu gebildeten Verwaltungsbezirke (Kreise) auf die Vergrößerung ihres räumlichen Umfangs. In den kleinstaatlichen Verhältnissen Waldeck-Pyrmonts beschränkte man sich auf die Zusammenlegung von jeweils zwei der bisherigen Oberämter zu einem Kreis. In Analogie zu dem Selbstverwaltungsorgan des Bezirksrats in Kurhessen und in Hessen-Darmstadt wurden in Waldeck dem staatlich eingesetzten Kreisrat vier gewählte Kreisvertreter beigeordnet, die mit diesem zusammen den sog. Kreisvorstand bildeten.

In Nassau ersetzte die Gebietsreform der Revolutionszeit die bestehenden 28 Ämter durch zehn Kreisämter. Im allgemeinen setzten sich die Kreise aus zwei oder drei der bisherigen Ämter zusammen, die gebietsmäßig in den neu geschaffenen Gerichtssprengeln der Unterinstanz fortbestanden. Die Kreisverwaltung führte der Kreisamtmann als Staatsbeamter zusammen mit einem aus mindestens acht gewählten Mitgliedern bestehenden Kreisbezirksrat.

Der politisch-reaktionäre Umschwung der fünfziger Jahre führte fast überall in Hessen zur Beseitigung der liberalen Verwaltungsreformen und zu einer weitgehenden Wiederherstellung der alten Organisationsstrukturen; in Kurhessen durch Verordnung vom 7. 7. 1851, knapp ein Jahr später im Großherzogtum (12. 5. 1852) und schließlich durch Verordnung vom 24. 7. 1854 auch im Herzogtum Nassau. Gewisse Ausnahmen sind gleichwohl zu vermerken. Dazu zählt die in Hessen-Darmstadt vorgenommene neue Gebietseinteilung

nach Kreisen, die mit ihrem verkleinerten Umfang etwa der Größe der Kreisämter von 1832 entsprachen. Indes erfolgten die neuen Abgrenzungen z. T. unabhängig von den früheren Verwaltungsbezirken. Die Kreisämter der drei Provinzstädte führten mit erneuerten provinziellen Zuständigkeiten ab 12. 11. 1860 die Bezeichnung Provinzialdirektionen. In Waldeck hielten sich die 1850 durchgeführten Reformen mit gewissen Modifikationen auch über die Revolutionszeit hinweg. Im Unterschied zum Herzogtum Nassau, wo in den wiedereingerichteten alten Ämtern auch die überkommene Einheit von Justiz und Verwaltung wiederauflebte, hielt man in Waldeck an der einmal durchgeführten Trennung fest. Unverändert blieb auch die Kreiseinteilung des Jahres 1850. Erhalten blieb schließlich in Waldeck auch die mit der Institution des Kreisvorstandes geschaffene Selbstverwaltungskomponente, während in den anderen hessischen Staaten das vergleichbare Bezirksrats-Modell nur in sehr abgeschwächter Form weiter Bestand hatte.

Nach dem erfolglosen Ausgang der Reformbemühungen der Revolutionszeit bedurfte es wiederum eines äußeren Anstoßes, bis eine neue Welle größerer Verwaltungsneuorganisationen einsetzte (Karte 25b). Den Anlaß dazu gaben diesmal die staatlichen Veränderungen nach dem Krieg von 1866, den Kurhessen, Nassau und die Freie Stadt Frankfurt mit der Annexion an Preußen bezahlten. Zu erwähnen sind zunächst die im Rahmen der Friedensverträge zwischen Preußen, Hessen-Darmstadt und Bayern eingetretenen Gebietsveränderungen im hessischen Raum. So mußte Hessen-Darmstadt an Preußen die erst kurz zuvor erworbene Landgrafschaft Hessen-Homburg abtreten. An die künftige preußische Provinz Hessen-Nassau gelangten ferner das bisher bayerische Bezirksamt Gersfeld und der Teilbezirk Orb sowie die bisher darmstädtischen Kreise Biedenkopf und Vöhl, der nordwestliche Teil des Kreises Gießen sowie einige kleinere Exklaven des Großherzogtums, welches im Gegenzug eine Reihe von ehemals kurhessischen, nassauischen und Frankfurter Exklaven erhielt, darunter den Distrikt Katzenberg im nördlichen Oberhessen und die Ämter Nauheim und Reichelsheim in der Wetterau.

Die fällige Anpassung der Verwaltungsorganisation Hessen-Nassaus an die preußischen Verhältnisse vollzog sich in mehreren Etappen. Durch Verordnung vom 22. 2. 1867 wurden im Bereich des neu zu bildenden Provinzialverbandes Hessen-Nassau die beiden Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden eingerichtet. Gebietsmäßig waren in dem Regierungsbezirk Kassel die vier ehemaligen kurhessischen Provinzen Nieder- und Oberhessen, Fulda und Hanau zusammengefaßt, während der Regierungsbezirk Wiesbaden die Territorien des ehemaligen Herzogtums Nassau, der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg und der Freien Stadt Frankfurt vereinigte. Bei der Organisation der unteren Verwaltungsebene wurde im Regierungsbezirk Kassel mit Ausnahme des neu gebildeten Stadtkreises Kassel und gewisser Sonderregelungen in den Exklaven Schaumburg und Schmalkalden an der überkommenen Kreiseinteilung festgehalten. Wichtige Veränderungen ergaben sich demgegenüber im Wiesbadener Regierungsbezirk, insbesondere im nassau-

schen Raum, wo in den 1816 gebildeten Amtsbezirken noch immer die 1854 wiederhergestellte administrative Verbindung von Verwaltung und Rechtspflege bestand. Hier brachte die Einführung der Kreisordnung die zeitgemäße Trennung beider Zweige. Bemerkenswert ist, daß die preußische Regierung bei der Neustrukturierung der lokalen Verwaltung und der erstinstanzlichen Gerichtsbarkeit nach Möglichkeit an die bestehende Gebietseinteilung anzuknüpfen suchte. So wurden die insgesamt zwölf neu geschaffenen Kreise (zehn Land- und zwei Stadtkreise) im wesentlichen durch Zusammenlegung von jeweils zwei bis vier ehemaligen Amtsbezirken gebildet, wobei die Einteilung mit der von 1848 nur ausnahmsweise übereinstimmte. Da sich die alten nassauischen Ämter in ihrem publikumsnahen Zuschnitt für die Abwicklung der meisten Verwaltungsgeschäfte aber durchaus bewährt hatten, beließ man ihnen als ausführenden Unterorganen der Kreisverwaltung weiterhin eine Vielzahl ihrer bisherigen administrativen Aufgaben. Darüber hinaus lebte die alte Amtseinteilung auch in den neu geschaffenen Amtsgerichtsbezirken fort. Den vorläufigen Abschluß der 1867 eingeleiteten Umstrukturierungen in den von Preußen annektierten Gebieten Hessens bildete dann der am 7. 2. 1868 erfolgte Zusammenschluß der beiden Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden zum Oberpräsidialbezirk der Provinz Hessen-Nassau sowie die Einrichtung des gleichnamigen Provinzialverbandes (1. 4. 1886).

Neue Bewegung in das bestehende Organisationsgefüge der nachgeordneten staatlichen Verwaltung brachte die in Hessen-Nassau erst mit großer Verspätung am 7. 6. 1885 eingeführte preußische Kreisordnung von 1872, die vor allem zu einer erheblichen Verstärkung der Selbstverwaltungskomponente in den Kreisen führte. Nach diesem Vorbild war in Hessen-Darmstadt bereits am 12. 6. 1874 eine Reform der Kreisverfassung eingeleitet worden. Sie ersetzte die bisherigen, nur mit beschränkten Befugnissen ausgestatteten Bezirksräte durch die neuen Selbstverwaltungsorgane des Kreistages und -ausschusses. Darüber hinaus wurden entsprechende Vertretungsorgane auch in der staatlichen Mittelinstanz (Provinzialtag und Provinzialausschuß) geschaffen. Die im Zusammenhang mit dieser Verwaltungsneuorganisation im Großherzogtum durchgeführte Gebietsreform ließ nur die 1852 in Rheinhessen erfolgte Kreiseinteilung unverändert. Durch Auflösung und Aufteilung der bisherigen oberhessischen Kreise Grünberg, Nidda und Vilbel sowie der starkenburgischen Kreise Lindenfels, Neustadt und der Exklave Wimpfen kam es zu einer mehr oder weniger starken Verschiebung fast aller bestehenden Kreisgrenzen (11. 6. 1874).

Auch in Hessen-Nassau wurden im Zuge der Einführung der neuen preußischen Kreisordnung (1. 4. 1886) größere Gebietsreformen durchgeführt, die im wesentlichen aber nur den Regierungsbezirk Wiesbaden betrafen. Neu gebildet wurden die Landkreise Frankfurt/M., Höchst, Limburg, St. Goarshausen, Usingen und Westerburg; Hanau wurde gleichzeitig selbständiger Stadtkreis. Von den damit verbundenen Gebietsverschiebungen blieben lediglich der Dillkreis, der Kreis Biedenkopf und der Untertaunuskreis

unberührt, während sich die Grenzen der übrigen Kreisgebiete z. T. erheblich veränderten. Im Ergebnis führte diese Gebietsreform im Regierungsbezirk Wiesbaden mit der Vergrößerung der Zahl von bisher 12 auf nunmehr 18 Kreise zu kleineren Gebietseinheiten, die mit einer durchschnittlichen Bevölkerungsstärke von ca. 35 000 Einwohnern etwa den Größenverhältnissen der Kreise des Regierungsbezirks Kassel entsprachen. Im Zuge dieser Gebietsreform wurden schließlich auch die 1867 für eine Übergangszeit eingerichteten nassauischen Unteramtsbezirke aufgelöst.

Mit dem gegen Ende des 19. Jhs. erreichten Stand hat sich die Verwaltungsgebietsorganisation der hessischen Einzelstaaten über mehrere Jahrzehnte unverändert erhalten. Der Übergang von der monarchischen zur republikanischen Staatsform im Jahre 1918 ließ die Verwaltungsgliederung unberührt. Auch der am 1. 4. 1929 vollzogene Anschluß des Landes Waldeck an Preußen führte zu keiner Änderung der hier seit 1850 bestehenden Kreiseinteilung (Karte 26a; Hessen 1928). Nachdem die Verwaltungsorganisation des Landes im Zuge der seit 1867 mit Preußen abgeschlossenen Akzessionsverträge ohnehin schon weitgehend nach preußischem Muster umgestaltet worden war, bedurfte es bei der Eingliederung der drei waldeckischen Kreise der Eder, des Eisenberges und der Twiste in den Regierungsbezirk Kassel nur noch geringer organisatorischer Anpassungen.

Stärkere Auswirkungen auf die Gebietseinteilung in Hessen-Nassau hatten erst wieder die in der Schlußphase der Weimarer Republik durch die Brüning'schen Sparverordnungen ausgelösten Reformen zur Vereinfachung der staatlichen Verwaltung. Die am 1. 8. 1932 vollzogene Eingliederung des bis dahin zur preußischen Rheinprovinz (Regierungsbezirk Koblenz) gehörenden Kreises Wetzlar und die Ausgliederung der alten kurhessischen Exklave Herrschaft Schaumburg (Kreis Rinteln), die nun der preußischen Provinz Hannover zugeschlagen wurde, hatte zur Folge, daß Hessen-Nassau mit Ausnahme der Exklave Schmalkalden nun endlich über ein geschlossenes Verwaltungsgebiet verfügte. Weitausgreifende Pläne zur Neuabgrenzung der Kreise sind damals nur ansatzweise verwirklicht worden. Zu nennen sind in erster Linie die Zusammenlegungen der Kreise Fritzlar und Homberg, Marburg und Kirchhain, Fulda und Gersfeld sowie der nassauischen Kreise Oberwesterwald und Westerburg. Die gleichzeitig angeordnete Auflösung der Kreise Biedenkopf und Usingen (jener dem Dillkreis, dieser dem Obertaunuskreis zugeschlagen) bewährte sich nicht und wurde am 17. 7. 1933 wieder rückgängig gemacht.

Einschneidende Veränderungen der Verwaltungsorganisation Hessens brachten die Jahre der nationalsozialistischen Diktatur. Institutionell betroffen waren davon zunächst die Selbstverwaltungsgremien der staatlichen Mittel- und Unterinstanz. Der verstärkten Demokratisierung und Kommunalisierung der Kreis- und Provinzialverwaltungen in den zwanziger Jahren folgte nun die völlige Ausschaltung der Vertretungsorgane aller Gebietskörperschaften mit dem Ziel einer zentralistisch-bürokratischen Ausrichtung der Verwaltung im Sinne des faschistischen Führerprinzips. So wurden in Hessen-Nassau bereits im Jahre 1933 die Selbstverwal-

tungsorgane der Provinz ebenso aufgelöst wie die Bezirksverbandsorgane der beiden Regierungsbezirke und die Kreistage; die bisherigen Kreisausschüsse wurden ihrer demokratischen Legitimation beraubt und in ein Beratungsorgan des Landrats zurückgestuft, bis schließlich 1939/40 auch die letzten verbliebenen Rechte dieser Selbstverwaltungskörperschaft beseitigt wurden.

Im Volksstaat Hessen wurden nach dem 1935 erfolgten Übergang der Landesregierung auf den »Reichsstatthalter in Hessen« 1936 die noch bestehenden Provinzial- und Kreistage aufgelöst. Knapp ein Jahr später folgte die Aufhebung der drei Provinzen Starkenburg, Oberhessen und Rheinhessen sowohl als staatliche Verwaltungsbehörden wie auch als Gebietskörperschaften mit dem Recht der Selbstverwaltung (1. 4. 1937). Nachdem in Hessen-Nassau die bestehende Kreiseinteilung bereits 1932 unter dem Vorzeichen der Brüning'schen Sparverordnungen überprüft und modifiziert worden war, wurden im Volksstaat erst 1938 die auch hier schon länger geplanten Gebietsreformen durchgeführt, zunächst mit der Aufhebung der Kreise Bensheim, Oppenheim und Schotten (7. 4. 1938), später mit der Bildung der Stadtkreise Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Worms.

Den Epilog zu den Gebietsneugliederungen der nationalsozialistischen Zeit bildete die im Jahre 1944 vollzogene Aufspaltung der Provinz Hessen-Nassau in die beiden Provinzen Kurhessen und Nassau. Ziel dieser Maßnahme war die Angleichung der Verwaltungsgrenzen an die Reichsverteidigungs- und Wirtschaftsbezirke. Diese seit Kriegsbeginn bestehenden Sonderverwaltungen des Reiches waren Ende 1942 nach dem Vorbild der bestehenden Gaugliederung der NSDAP (vgl. Karte 26b) neu formiert worden und wichen zum Teil erheblich von der traditionellen Gebietseinteilung des hessischen Raumes ab. Der Bezirk »Kurhessen« umfaßte entsprechend dem gleichnamigen Gau nur einen Teil der Provinz Hessen-Nassau, nämlich das Gebiet des Regierungsbezirks Kassel unter Ausschluß seiner südlichen Kreise im Kinziggebiet (ehem. Provinz Hanau) und des abgetrennten Kreises Schmalkalden, während der sehr viel größere Bezirk »Rhein-Main« (Gau Hessen-Nassau) das Gebiet des Landes Hessen mit dem Südteil der Provinz Hessen-Nassau verband. Da die völlige Angleichung der Verwaltungsgebiete der staatlichen Mittelinstanz mit diesen Reichsverteidigungs- und Wirtschaftsbezirken nur im Zuge einer gleichzeitigen Länderneugliederung durchzuführen gewesen wäre, blieb es bis Kriegsende bei dieser Teillösung.

Der staatliche Neuanfang in Hessen nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges hat die Verwaltungsorganisation des Landes nicht entscheidend verändert. Nachdem mit dem Einmarsch der amerikanischen Besatzungstruppen Ende März/Anfang April 1945 der nationalsozialistische Herrschaftsapparat endgültig zerschlagen war, war es für die Militärregierung der einfachste Weg, bei dem schrittweise vollzogenen Wiederaufbau deutscher Verwaltungsstellen nach Möglichkeit an die traditionellen Organisations- und Gebietsstrukturen anzuknüpfen. Das betraf zunächst die Gemeinde- und Kreisverwaltungen, die schon unmittelbar

nach Kriegsende neu konstituiert wurden, vorerst allerdings nur mit sehr beschränkten Befugnissen ausgestattet waren. Etwas später setzten dann die Bemühungen der amerikanischen Militärregierung um eine Reorganisation der Verwaltung auf der Ebene der bisherigen Regierungsbezirke bzw. Provinzen ein, die vorübergehend einen landesähnlichen Status erhielten und damit zu wichtigen Vorstufen des späteren Bundeslandes Hessen geworden sind.

Für das Gebiet der 1937 aufgelösten Provinz Starkenburg (ohne den Kr. Offenbach) hatte die regionale Militärregierung in Darmstadt bereits am 14. 4. 1945 eine provisorische deutsche Regierung gebildet, die nach ihrer endgültigen Bestellung (8. 5. 1945) die Bezeichnung »Deutsche Regierung in der Provinz Starkenburg« führte. Gleiche Befugnisse einer höheren deutschen Regierungsstelle erhielten die im Mai 1945 eingesetzten Regierungspräsidenten in Kassel und Wiesbaden im Bereich der bisherigen Provinzen Kurhessen und Nassau übertragen, wobei allerdings dem Regierungsbezirk Wiesbaden zunächst noch die beiden Taunuskreise, der Stadt- und Landkreis Hanau sowie Frankfurt entzogen blieben. Zusammen mit den Kreisen Offenbach und Friedberg bildeten diese Kreise bis Juli/August 1945 ein autonomes Verwaltungsgebiet des US-Hauptquartiers in Frankfurt (SHAEF-area), wurden dann aber wieder in ihre alten Gebietszusammenhänge zurückgeführt. Im oberhessischen und rheinhessischen Landesteil des vormaligen Volksstaats waren neben den regional zuständigen amerikanischen Militärregierungen keine eigenen deutschen Provinzialverwaltungen wie in Darmstadt eingerichtet worden. Während Rheinhessen im Zuge der endgültigen Abgrenzung der alliierten Besatzungszonen (16. 6. 1945) zusammen mit den vier nassauischen Kreisen Oberwesterwald, Unterwesterwald, Unterlahn und St. Goarshausen an die französische Besatzungsmacht abgetreten wurde und später in dem neu gebildeten Land Rheinland-Pfalz aufgegangen ist, wurde Oberhessen der deutschen Regierung in Darmstadt unterstellt, die seit August 1945 den gesamten früheren Volksstaat Hessen mit Ausnahme Rheinhessens verwaltete und im Vorgriff auf die schon in Aussicht genommene Landesneugründung nun die Bezeichnung »Deutsche Regierung für das Land Hessen« führte. Entsprechende Pläne, die dem Aufbau einer Landesverwaltung im Gebiet der ehem. Provinz Hessen-Nassau (ohne die an die französische Besatzungszone abgetretenen vier nassauischen Kreise) galten, wurden etwa zur gleichen Zeit von einer in Marburg errichteten, regionalen US-Militärregierung verfolgt, kamen jedoch nicht mehr zur Ausführung. Denn schon Anfang September 1945 entschied sich die oberste amerikanische Militärregierung überraschenderweise für den Zusammenschluß der ehemals preußischen Gebietsteile mit denen des ehemaligen Volksstaats zu einem neuen Land Groß-Hessen, dessen Proklamation am 19. 9. 1945 erfolgte. Sitz der am 15. 10. 1945 gebildeten Landesregierung wurde die Stadt Wiesbaden. Die bisherigen landesähnlichen Verwaltungsbezirke blieben als Regierungsbezirke Kassel, Wiesbaden und Darmstadt gebietsmäßig unverändert und haben in diesem Zuschnitt ebenso wie die überkommene Kreiseinteilung noch mehr als zwei Jahrzehnte Bestand gehabt.

Übersicht zur Verwaltungseinteilung Hessens (1821–1955)

I. Verwaltungseinteilung 1821 (Karte 24)

Kurfürstentum Hessen (Stand: 30. 8. 1821)

Provinz Niederhessen mit Schaumburg. 10 Kreise: Schaumburg (I,1), Hofgeismar (I,2), Wolfhagen (I,3), Kassel (I,4), Witzenhausen (I,5), Fritzlar (I,6), Melsungen (I,7), Eschwege (I,8), Homberg (I,9), Rotenburg (I,10).

Provinz Oberhessen. 4 Kreise: Frankenberg (II,1), Marburg (II,2), Kirchhain (II,3), Ziegenhain (II,4).

Provinz Fulda. 4 Kreise: Hersfeld (III,1), Hünfeld (III,2), Schmalkalden (III,3), Fulda (III,4).

Provinz Hanau. 4 Kreise: Salmünster (IV,1), Schlüchtern (IV,2), Hanau (IV,3), Gelnhausen (IV,4).

Änderungen (bis 1832). 1. 10. 1823: Gem. Gruben (bisher Kr. Fulda) an Kr. Hünfeld; Gem. Wittges (bisher Kr. Hünfeld) an Kr. Fulda. – 1. 4. 1824: Gem. Raboldshausen, Ellingshausen, Grebenhagen, Mühlbach, Neuenstein, Saasen, Salzberg (bisher Kr. Rotenburg) an Kr. Fulda. – 1. 1. 1830: Auflösung des Kr. Salmünster; die Gem. des Justizamts Salmünster werden dem Kr. Schlüchtern, die Gem. der standesherrl. Gerichte Birstein und Wächtersbach dem Kr. Gelnhausen zugeschlagen; vom Kr. Gelnhausen werden die Gem. des standesherrl. Gerichts Langenselbold in den Kr. Hanau eingegliedert. – 3. 2./30. 7. 1832: das Kgr. Hannover tritt an Kurhessen die Dörfer Niste (zu Kr. Witzenhausen), Wahnhausen (zu Kr. Kassel) und das Gut Nienfelden (zu Kr. Schaumburg) ab; das Kgr. Hannover erhält von Kurhessen die Orte Mollenfelde und Laubach (bisher Kr. Witzenhausen) sowie Pohle (bisher Kr. Schaumburg).

Fürstentum Waldeck (mit Pyrmont)

6 Oberämter: OA der Diemel, OA der Eder, OA des Eisenberges, OA der Twiste, OA der Werbe; OA Pyrmont.

Großherzogtum Hessen (Stand: 14. 7. 1821)

Provinz Starkenburg. 11 Landratsbezirke: Seligenstadt (V,1), Dornberg (V,2), Langen (V,3), Darmstadt (V,4), Dieburg (V,5), Bensheim (V,6), Reinheim (V,7), Heppenheim (V,8), Lindenfels (V,9), Hirschhorn (V,10), Wimpfen (V,11). 12 standesherrl. Ämter: fürstl. Isenburgsches OA Offenbach, Ämter Dreieich und Philippseich; fürstl. Löwenstein-Wertheimsche Ämter Habitzheim, Kirch-Beerfurt, Breuberg (Gemeinschaft mit Erbach-Schönberg); gräfl. Erbachsche Ämter Erbach, Freiensteinau (mit Gericht Rotenburg), Fürstenau (mit Stadt Michelstadt), König, Reichenberg, Schönberg.

Provinz Oberhessen. 13 Landratsbezirke: Vöhl (VI,1), Battenberg (VI,2), Gladenbach (VI,3), Grünberg (VI,4), Kirtorf (VI,5), Romrod (VI,6), Schlitz (VI,7), Gießen (VI,8), Schotten (VI,9), Herbstein (VI,10), Butzbach (VI,11), Nidda (VI,12), Vilbel (VI,13). 17 standesherrl. Ämter (soweit noch nicht in Landratsbezirken erfaßt): fürstl. und gräfl. Solmsche Ämter Grüningen, Hungen, Laubach, Lich, Nieder-Weisel, Nieder-Wöllstadt, Rödelheim, Utphe, Wölfersheim (mit Gambach); fürstl. und gräfl. Isenburgsche Ämter Assenheim, Büdingen, Marienborn, Mockstadt, Wenings.

Provinz Rheinhessen. 11 Kantone: Mainz, Nieder-Olm, Ober-Ingelheim, Bingen, Wollstein, Wörrstadt, Oppenheim, Bechtheim, Alzey, Pfeddersheim, Worms.

Änderungen (bis 1832). 1822/23: Aus den Souveränitätslanden der Grafen und Fürsten von Erbach, Isenburg, Löwenstein, Solms und Stolberg werden 5 weitere LRBez. gebildet: Breuberg (8. 5. 1822), Erbach (8. 5. 1822), Offenbach (23. 1. 1823) als Teil der Provinz Starkenburg; Büdingen (24. 1. 1822), Hungen (24. 4. 1822) als Teil der Provinz Oberhessen. – Umbenennungen: LRBez. Herbstein in LRBez. Lauterbach (13. 6. 1825), LRBez. Butzbach in LRBez. Friedberg (1. 10. 1829), LRBez. Romrod in LRBez. Alsfeld (1. 10. 1829).

Herzogtum Nassau

28 Ämter: Dillenburg, Herborn, Rennerod, Marienberg, Hachenburg, Herschbach-Selters, Montabaur, Meudt, Hadamar, Runkel, Weilburg, Usingen, Reichelsheim, Idstein, Limburg, Diez, Nassau, Braubach, Nastätten, Wehen, Königstein, Höchst, Hochheim, Wiesbaden, (Langen-)Schwalbach, St. Goarshausen, Rüdesheim, Eltville.

Änderungen (bis 1832). 8. 9. 1831: Umbenennung des Amtes Meudt in Amt Wallmerod.

Königreich Preußen

Kr. Wetzlar und Kr. Braunfels (zum Reg.-Bez. Koblenz gehörig).

Änderungen (bis 1832). 21. 8. 1822: Kr. Braunfels wird dem Kr. Wetzlar eingegliedert.

Landgrafschaft Hessen-Homburg

Amt Homburg v. d. H., Amt Meisenheim.

Freie Stadt Frankfurt

Polizeiamt (eig. Stadt), Landamt.

II. Verwaltungseinteilung 1832 (Karte 25a)

Kurfürstentum Hessen

Provinz Niederhessen mit Schaumburg. 10 Kreise: Schaumburg, Hofgeismar, Wolfhagen, Kassel, Witzenhausen, Fritzlar, Melsungen, Eschwege, Homberg, Rotenburg.

Provinz Oberhessen. 4 Kreise: Frankenberg, Marburg, Kirchhain, Ziegenhain.

Provinz Fulda. 4 Kreise: Hersfeld, Hünfeld, Schmalkalden, Fulda.

Provinz Hanau. 3 Kreise: Schlüchtern, Hanau, Gelnhausen.

Änderungen (bis 1866). 1. 1. 1837: Gem. Dudenrode, Kammerbach, Orpherode (bisher Kr. Eschwege) an Kr. Witzhausen; Gem. Diemerode und Heyerode (bisher Kr. Eschwege) an Kr. Rotenburg; Gem. Römersberg (bisher Kr. Fritzlar) an Kr. Homberg; Gem. Meckbach, Mecklar (bisher Kr. Rotenburg) an Kr. Hersfeld; Gem. Dansberg (bisher Kr. Ziegenhain) an Kr. Fritzlar. – 5. 7. 1843: Gem. Unshausen (bisher Kr. Melsungen) an Kr. Homberg; 18. 11. 1843: Gem. Gombeth (bisher Kr. Fritzlar) an Kr. Homberg. – 31. 10. 1848/1. 2. 1849: Umwandlung der bisherigen Provinzen und Kreise in 9 Bezirke mit 21 Verwaltungssämtern (vgl. Karte 25a); Bezirk Kassel (Verwaltungsämter Hofgeismar, Wolfhagen, Kassel), Bezirk Eschwege (Verwaltungsämter Witzhausen, Eschwege), Bezirk Hersfeld (Verwaltungsämter Melsungen, Rotenburg, Hersfeld), Bezirk Fritzlar (Verwaltungsämter Fritzlar, Homberg, Ziegenhain), Bezirk Marburg (Verwaltungsämter Frankenberg, Kirchhain, Marburg), Bezirk Fulda (Verwaltungsämter Hünfeld, Fulda), Bezirk Hanau (Verwaltungsämter Schlüchtern, Gelnhausen, Hanau); Bezirk und Verwaltungsamt Schmalkalden, Bezirk und Verwaltungsamt Rinteln. – 15. 9. 1851: Wiederherstellung der alten Verwaltungsorganisation mit Provinzen und Kreisen; für die Kr. Schaumburg und Schmalkalden sind künftig Regierungs- und Kreiszuständigkeit zusammengefaßt. – 1856: Gem. Rödergrund (bisher Kr. Hünfeld) wird unter Vereinigung mit Gem. Egemes (Kr. Fulda) dem Kr. Fulda eingegliedert. 1860/61: aus dem Königreich Bayern wird Zuntersbach dem Kr. Schlüchtern eingegliedert. – 1866: Gem. Wilhelmshausen (bisher Kr. Hofgeismar) wird dem Kr. Kassel eingegliedert.

Fürstentum Waldeck (mit Pyrmont)

6 Oberämter: OA der Diemel, OA der Twiste, OA des Eisenberges, OA der Werbe, OA der Eder; OA Pyrmont.

Änderungen (bis 1866). 27. 4. 1850: Ersetzung der bisherigen 6 Oberämter durch 4 Kreise: Kr. der Twiste, Kr. des Eisenberges, Kr. der Eder; Kr. Pyrmont.

Großherzogtum Hessen

Provinz Starkenburg. 6 Kreise: Offenbach, Groß-Gerau, Darmstadt, Dieburg, Bensheim, Lindenfels; 2 standesherrl. LRBez.: Breuberg, Erbach; LRBez. Wimpfen (Kr. Lindenfels).

Provinz Oberhessen. 6 Kreise: Biedenkopf (mit LRBez. Vöhl), Alsfeld, Gießen, Grünberg, Friedberg, Nidda; 4 standesherrl. LRBez.: Lauterbach, Schlitz, Hungen, Büdingen.

Provinz Rheinhessen. 11 Kantone: Mainz, Nieder-Olm, Ober-Ingelheim, Bingen, Wollstein, Wörrstadt, Oppenheim, Bechtheim, Alzey, Pfeddersheim, Worms.

Änderungen (bis 1866). 21. 9. 1832: Ausgliederung der Stadt Heppenheim aus dem Kr. Bensheim in Kr. Lindenfels; Kr. Lindenfels zugleich umbenannt in Kr. Heppenheim. – 11. 10./11. 12. 1832: Gem. Wieseck, Großen-Linden (bisher Kr. Grünberg) an Kr. Gießen. – 5. 2. 1835: an die Stelle der bisherigen rheinhessischen Kantone treten die Kreise Alzey, Bingen, Mainz und Worms. – 16. 2. 1835: Bildung eines Stadt- und eines Landkr. Mainz durch Teilung des bisherigen Kr. Mainz. – 1. 7. 1837: Umgliederung von 25 Gem. aus dem Kr. Grünberg in den Kr. Gießen; der Kr. Grünberg erhält dafür 18 Gem. des LRBez. Hungen (18.5./1. 7. 1837), 10 Gem. des Kr. Nidda (28. 12. 1837); der Rest des ehem. LRBez. Hungen, der bereits am 1. 1. 1837 3 Gem. an den Kr. Friedberg abgegeben hatte, wird am 16. 11. 1841 zu einem Kr. Hungen umgewandelt. – 28. 12. 1838: Auflösung des LRBez. Schlitz unter Eingliederung seiner Gem. in den Kr. Alsfeld. – 15. 1. 1840: die Städte Lampertheim und Viernheim (bisher Kr. Bensheim) werden dem Kr. Heppenheim eingegliedert; 9 Gem. des Kr. Heppenheim werden dem Kr. Bensheim zugeteilt. – 31. 7. 1848: Aufhebung der bisherigen Provinzialkommissariate, Kreise und Landratsbezirke und Bildung von 10 Regierungsbezirken für den Gesamtbereich des Großherzogtums: Biedenkopf, Alsfeld, Gießen, Friedberg, Nidda; Darmstadt, Dieburg, Erbach, Heppenheim; Mainz (seit 1850: Reg.-Bez. Mainz und Worms). – 12. 5. 1852: Auflösung der Regierungsbezirke und Wiederherstellung der Provinzial- und Kreisgliederung: Provinz Starkenburg mit 10, Provinz Oberhessen mit 11, Provinz Rheinhessen mit 5 Kreisen. – 1. 8. 1865: 6 Gem. aus dem Kr. Lindenfels an Kr. Heppenheim. – 24. 3. 1866: Eingliederung der Lgfsch. Hessen-Homburg in das Ghztm. Hessen.

Herzogtum Nassau

28 Ämter: Dillenburg, Herborn, Rennerod, Marienberg, Hachenburg, Herschbach-Selters, Montabaur, Wallmerod, Hadamar, Runkel, Weilburg, Usingen, Reichelsheim, Idstein, Limburg, Diez, Nassau, Braubach, Nastätten, Wehen, Königstein, Höchst, Hochheim, Wiesbaden, Langen-Schwalbach, St. Goarshausen, Rüdesheim, Eltville.

Änderungen (bis 1866). 4. 4. 1849: Auflösung der bisherigen Ämter und Neubildung von 10 Verwaltungsbezirken (Kreisen): Hachenburg, Nassau, Herborn, Hadamar, Limburg, Idstein, Höchst, Wiesbaden, Rüdesheim, Langen-Schwalbach; 1. 10. 1854: Auflösung der Verwaltungsbezirke und Wiederherstellung der 28 vormaligen Ämter.

Königreich Preußen

Kr. Wetzlar (zu Reg. Bez. Koblenz gehörig).

Landgrafschaft Hessen-Homburg

Amt Homburg v. d. H., Amt Meisenheim.

Änderung: am 24. 3. 1866 wird Hessen-Homburg dem Ghztm. Hessen eingegliedert.

Freie Stadt Frankfurt

Administrations- und Polizeiamt (eig. Stadt), Landverwaltungsamt.

III. Verwaltungseinteilung 1866/69 (Karte 25b)

Preussische Provinz Hessen-Nassau

Reg. Bez. Kassel. 23 Kreise: Kassel-Stadt, Kassel-Land, Eschwege, Fritzlar, Hofgeismar, Homberg, Melsungen, Rotenburg, Witzenhausen, Wolfhagen, Marburg, Frankenberg (mit ehem. Kr. Vöhl und Enklaven Eimelrod und Höringhausen), Kirchhain, Ziegenhain, Fulda, Hersfeld, Hünfeld, Hanau, Gelnhausen (einschl. des ehem. bayerischen Bezirks Orb), Schlüchtern, Schmalkalden, Rinteln, Gersfeld (ehem. bayerisches Bezirksamt Gersfeld).

Reg. Bez. Wiesbaden. 12 Kreise: Hinterlandkreis, Dillkreis, Oberwesterwaldkreis, Unterwesterwaldkreis, Oberlahnkreis, Unterlahnkreis, Untertaunuskreis, Obertaunuskreis, Rheingaukreis, Wiesbaden-Stadt, Wiesbaden-Land, Frankfurt-Stadt.

Änderungen (bis 1918). 1. 4. 1881: Gem. Ober- und Unterstoppel sowie Gutsbezirk Oberförsterei Burghaun (bisher Kr. Hersfeld) an Kr. Hünfeld. – 7. 6. 1885: Auskreisung der Stadt Hanau aus dem gleichnamigen Landkr. und Bildung eines Stadtkr.; 8 Gem. des Landkr. Hanau werden dem Stadtkr. Frankfurt zugeschlagen. – 1. 4. 1886: Gem. Schröck (bisher Kr. Kirchhain) an Kr. Marburg. – 1. 4. 1886: Neugliederung der Kreise im Reg. Bez. Wiesbaden; 18 Kreise: Biedenkopf, Dillkreis, Oberwesterwaldkreis, Westerburg, Unterwesterwaldkreis, Oberlahnkreis, Limburg, Unterlahnkreis, St. Goarshausen, Rheingaukreis, Wiesbaden-Stadt, Wiesbaden-Land, Untertaunuskreis, Usingen, Obertaunuskreis, Höchst, Frankfurt-Stadt, Frankfurt-Land. – Aus dem Landkr. Frankfurt werden zum 1. 4. 1895 die Stadt Bockenheim, zum 1. 7. 1900 die Gem. Oberrad, Niederrad und Seckbach sowie 1910 mit der Auflösung des Landkr. Frankfurt (1. 4.) auch dessen restliche 11 Gem. dem Stadtkr. Frankfurt eingegliedert. – 23. 3. 1896: Gem. Großenhof (bisher Landkr. Kassel) an Kr. Wolfhagen. – 1. 4. 1899: Gem. Wehlheiden (bisher Landkr. Kassel) an Stadtkr. Kassel. – 1. 4. 1906: Gem. Wahlershausen, Kirchditmold, Rothenditmold und Bettenhausen vom Landkr. in den Stadtkr. Kassel umgegliedert. – 1. 4. 1907: Gem. Kesselstadt vom Landkr. in den Stadtkr. Hanau umgegliedert.

Fürstentum Waldeck

4 Kreise: Kr. der Eder, Kr. des Eisenberges, Kr. der Twiste; Kr. Pyrmont.

Großherzogtum Hessen

Provinz Starkenburg. 10 Kreise: Offenbach, Groß-Gerau, Darmstadt, Dieburg, Neustadt, Bensheim, Lindenfels, Erbach, Heppenheim, Wimpfen.

Provinz Oberhessen. 9 Kreise: Alsfeld, Lauterbach, Grünberg, Gießen, Schotten, Nidda, Friedberg, Büdingen, Vilbel.

Provinz Rheinhessen. 5 Kreise: Alzey, Bingen, Mainz, Oppenheim, Worms.

Änderungen (bis 1918). 11. 6. 1874: Verordnung betr. Neueinteilung der Kreisgebiete in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen; Auflösung der Kr. Lindenfels, Neustadt und Wimpfen (alle Provinz Starkenburg), Grünberg, Nidda und Vilbel (alle Provinz Oberhessen) unter Aufteilung der Verwaltungsgebiete auf die Nachbarkreise.

Preussische Rheinprovinz

Kr. Wetzlar (zu Reg. Bez. Koblenz gehörig).

IV. Verwaltungseinteilung 1919 (Karte 26a)

Preussische Provinz Hessen-Nassau

Reg. Bez. Kassel. 24 Kreise: Kassel-Stadt, Kassel-Land, Eschwege, Fritzlar, Hofgeismar, Homberg, Melsungen, Rotenburg, Witzenhausen, Wolfhagen, Marburg, Frankenberg, Kirchhain, Ziegenhain, Fulda, Hersfeld, Hünfeld, Hanau-Stadt, Hanau-Land, Gelnhausen, Schlüchtern, Herrschaft Schmalkalden, Rinteln, Gersfeld.

Reg. Bez. Wiesbaden. 17 Kreise: Biedenkopf, Dillkreis, Oberwesterwaldkreis, Westerburg, Unterwesterwaldkreis, Limburg, Oberlahnkreis, Unterlahnkreis, St. Goarshausen, Rheingaukreis, Wiesbaden-Stadt, Wiesbaden-Land, Untertaunuskreis, Usingen, Obertaunuskreis, Höchst, Frankfurt-Stadt.

Änderungen (bis 1938). 1. 10. 1926: Stadt Biebrich und die Gem. Schierstein und Sonnenberg (bisher Landkr. Wiesbaden) werden dem gleichnamigen Stadtkr. eingegliedert. – 1. 4. 1927: Bildung des Stadtkr. Fulda unter Ausgliederung des Stadtgebietes aus dem gleichnamigen Landkr. – 1. 4. 1928: Aufhebung der Landkr. Höchst und Wiesbaden. Stadt Höchst sowie die Gem. Fechenheim (bisher Kr. Hanau) dem Stadtkr. Frankfurt eingegliedert. 9 Gem. des bisherigen Landkr. Wiesbaden fallen an den gleichnamigen Stadtkreis. Aus den restlichen Gem. der bisherigen Landkr. Höchst und Wiesbaden wird unter Hinzunahme von 13 Gem. des Obertaunus- und 6 Gem. des Untertaunuskreises sowie 3 Gem. des Kr. Usingen der neue Main-Taunuskreis (Sitz: Frankfurt-Höchst) gebildet. – 1. 4. 1929: Eingliederung der 3 Kreise des bisherigen Landes Waldeck in den Reg. Bez. Kassel; 4 Gem. des Kr. des Eisenberges werden dem Kr. Frankenberg eingegliedert. Bildung eines Stadtkr. Marburg, dem am 1. 1. 1931 die Gem. Ockershausen (bisher Landkr. Marburg) eingegliedert.

dert wird. – 1. 10. 1932: Umgliederung des Kr. Wetzlar aus dem Reg. Bez. Koblenz (Preuß. Rheinprovinz) in den Reg. Bez. Wiesbaden. Umgliederung des Kr. Rinteln aus dem Reg. Bez. Kassel in den Reg. Bez. Hannover (Preuß. Provinz Hannover). Kr. Gersfeld dem Landkr. Fulda, Kr. Kirchhain dem Landkr. Marburg angegliedert; Bildung des Kr. Fritzlar-Homberg durch Zusammenlegung der bisher selbständigen Kreisgebiete. Auflösung des Kr. Biedenkopf; 15 Gem. werden dem Kr. Frankenberg, 8 Gem. dem Kr. Wetzlar eingegliedert; der Rest des ehem. Kreisgebietes mit dem bisherigen Dillkreis zum neuen Kr. Dillenburg vereinigt. Kr. Usingen wird dem Obertaunuskreis, der Oberwesterwaldkreis dem Kr. Westerbürg angeschlossen. Aus dem bisherigen Obertaunuskreis werden insgesamt 16 Gem. den Kr. Limburg, Wetzlar, Oberlahn- und Untertaunuskreis zugewiesen, 15 Gem. des bisherigen Oberwesterwaldkreises dem Unterwesterwaldkreis. – 1. 10. 1933: Wiederherstellung der am 1. 10. 1932 aufgelösten Kr. Biedenkopf, Usingen, Dillkreis, jedoch ohne Rückgliederung der inzwischen an die Kr. Frankenberg, Limburg und Wetzlar abgetretenen Gem. – 1. 4. 1936: 6 Gem. des Landkr. Kassel durch Eingemeindung dem gleichnamigen Stadtkr. eingegliedert.

Land Waldeck-Pyrmont

4 Kreise: Kr. der Eder, Kr. des Eisenberges, Kr. der Twiste, Kr. Pyrmont.

Änderungen (bis 1938). 1. 4. 1922: Kr. Pyrmont wird dem Kr. Hameln (Reg. Bez. Hannover) eingegliedert. – 1. 4. 1929: Eingliederung der 3 Kreise des bisherigen Landes Waldeck in den Reg. Bez. Kassel; 4 Gem. des Kr. des Eisenberges werden dem Kr. Frankenberg eingegliedert.

Preussische Rheinprovinz

Kr. Wetzlar (zu Reg. Bez. Koblenz gehörig).

Änderungen (bis 1938). 1. 8. 1932: Kr. Wetzlar dem Reg. Bez. Wiesbaden eingegliedert.

Volksstaat Hessen

Provinz Oberhessen. 6 Kreise: Gießen, Alsfeld, Lauterbach, Schotten, Büdingen, Friedberg.

Provinz Rheinhessen. 5 Kreise: Mainz, Bingen, Alzey, Oppenheim, Worms.

Provinz Starkenburg. 7 Kreise: Offenbach, Groß-Gerau, Darmstadt, Dieburg, Bensheim, Heppenheim, Erbach.

Änderungen (bis 1938). 1. 1. 1930: Gem. Bischofsheim und Ginsheim-Gustavsburg (bisher Kr. Groß-Gerau) dem Kr. Mainz eingegliedert. – 1. 4. 1937: Aufhebung der bisherigen Provinzen und Provinzialdirektionen Oberhessen, Rheinhessen, Starkenburg. – 1. 11. 1938: Auflösung der Kr. Bensheim und Schotten; vom ehem. Kr. Bensheim kommen 7 Gem. zum Kr. Darmstadt, 9 zum Kr. Worms; der Rest zum Kr. Heppenheim (zugleich umbenannt in Kr. Bergstraße); vom Kr. Dieburg werden 11 Gem. dem Kr. Darmstadt

eingegliedert; 13 Gem. des ehem. Kr. Schotten werden dem Kr. Alsfeld, 26 Gem. dem Kr. Büdingen, 7 Gem. dem Kr. Gießen und 8 Gem. dem Kr. Lauterbach eingegliedert. Ausgliederung der Städte Darmstadt, Gießen, Offenbach, Mainz und Worms aus ihren bisherigen Landkr. und Bildung selbständiger Stadtkr.

V. Verwaltungseinteilung 1939 (Karte 26b)

Preussische Provinz Hessen-Nassau

Reg. Bez. Kassel. 25 Kreise: Kr. der Eder, Kr. des Eisenberges, Kr. der Twiste; Hofgeismar, Wolfhagen, Kassel-Stadt, Kassel-Land, Witzenhausen, Eschwege, Melsungen, Fritzlar-Homberg, Rotenburg, Frankenberg, Marburg-Stadt, Marburg-Land, Ziegenhain, Hersfeld, Hünfeld, Fulda-Stadt, Fulda-Land, Herrschaft Schmalkalden, Schlüchtern, Gelnhausen, Hanau-Stadt, Hanau-Land.

Reg. Bez. Wiesbaden. 16 Kreise: Biedenkopf, Dillkreis, Oberwesterwaldkreis, Unterwesterwaldkreis, Unterlahnkreis, Limburg, Oberlahnkreis, Wetzlar, Usingen, Obertaunuskreis, Frankfurt-Stadt, Main-Taunus-Kreis, Untertaunuskreis, St. Goarshausen, Rheingaukreis, Wiesbaden-Stadt.

Änderungen (bis Kriegsende). 1. 2. 1942: die Kr. der Eder, des Eisenberges und der Twiste zum Kr. Waldeck zusammengeschlossen. – 1. 7. 1944: Auflösung der Provinz Hessen-Nassau und Neubildung einer Provinz Kurhessen und einer Provinz Nassau; der Gebietsumfang beider Provinzen entspricht dem der bisherigen Reg. Bez. Kassel und Wiesbaden mit folgenden Abweichungen: Stadtkr. Hanau und die Landkr. Gelnhausen, Hanau und Schlüchtern (bisher Reg. Bez. Kassel) werden der Provinz Nassau eingegliedert; der Landkr. Herrschaft Schmalkalden (bisher Reg. Bez. Kassel) wird dem Reg. Bez. Erfurt (Provinz Sachsen) zugeschlagen.

Volksstaat Hessen

20 Kreise: Alsfeld, Lauterbach, Gießen-Stadt, Gießen-Land, Friedberg, Büdingen, Mainz-Stadt, Mainz-Land, Bingen, Alzey, Worms-Stadt, Worms-Land, Offenbach-Stadt, Offenbach-Land, Groß-Gerau, Darmstadt-Stadt, Darmstadt-Land, Dieburg, Erbach, Bergstraße.

Änderungen (bis Kriegsende). 1. 4. 1942: Umgliederung der 4 Gem. Herrnsheim, Horchheim, Leiselheim und Weinsheim vom Landkr. in den Stadtkr. Worms. Eingemeindung der Gem. Rumpenheim (Landkr. Offenbach) in die Stadt Offenbach.

Land Hessen (Gebietsstand: 16. 10. 1945)

Reg. Bez. Kassel. 3 kreisfreie Städte: Kassel, Fulda, Marburg. 15 Landkr.: Hofgeismar, Waldeck, Wolfhagen, Kassel, Witzenhausen, Eschwege, Melsungen, Fritzlar-Homberg, Frankenberg, Marburg, Ziegenhain, Rotenburg, Hersfeld, Hünfeld, Fulda.

Reg. Bez. Wiesbaden. 3 kreisfreie Städte: Wiesbaden, Frankfurt, Hanau. 13 Landkr.: Biedenkopf, Dillkreis, Wetzlar, Oberlahnkreis, Limburg, Usingen, Untertaunuskreis, Rheingaukreis, Main-Taunus-Kreis, Obertaunuskreis, Hanau, Gelnhausen, Schlüchtern.

Reg. Bez. Darmstadt. 3 kreisfreie Städte: Darmstadt, Offenbach, Gießen. 11 Landkr.: Alsfeld, Gießen, Lauterbach, Büdingen, Friedberg, Offenbach, Groß-Gerau, Darmstadt, Dieburg, Erbach, Bergstraße.

Änderungen (bis 1955). 16. 10. 1945: Eingliederung von 7 rechtsrheinischen Gem. des Kr. Worms-Land und eines rechtsrheinischen Stadtteils des Kr. Worms-Stadt (bisher Verwaltungsgebiet Hessen-Pfalz) in den Kr. Bergstraße.

Eingliederung von 3 rechtsrheinischen Stadtteilen des Kr. Mainz-Stadt als Gem. Bischofsheim und Ginsheim-Gustavsburg (bisher Verwaltungsgebiet Hessen-Pfalz) in den Kr. Groß-Gerau. – 22. 11. 1945: Eingliederung von 3 Wohnplätzen des Kr. Mainz-Land und eines Wohnplatzes des Kr. Worms-Land als Gem. Rosengarten aus dem bisherigen Verwaltungsgebiet Hessen-Pfalz in den Kr. Groß-Gerau. – 17. 12. 1945: verwaltungsmäßige Ausgliederung der Exklaven Wimpfen (bisher Kr. Bergstraße) nach Kr. Sinsheim (Landbezirk Baden, Land Baden-Württemberg). – 1. 4. 1947: Umgliederung der Gem. Steinbach a. Taunus vom Kr. Offenbach-Land zum Obertaunuskreis. – 1. 4. 1952: Umgliederung der Gem. Asbach, Klein-Bieberau, Webern vom Kr. Dieburg in den Kr. Darmstadt-Land.

ANHANG: Die Verwaltungsgebietsreform in Hessen 1968–1981

Wie in allen Flächenstaaten der Bundesrepublik Deutschland, so hat auch in Hessen die seit 1968 durchgeführte und inzwischen abgeschlossene Verwaltungsreform die bisherige Gebietseinteilung des Landes erheblich verändert. Da eine Berücksichtigung dieser grundlegenden Neuordnung im Kartenwerk selbst nicht mehr in Frage kam, soll dem Benutzer anhand der beiden folgenden Kartenskizzen (S. 178 u. 179) die Möglichkeit gegeben werden, sich einen Überblick über die im Zuge der Neugliederung der hessischen Regierungsbezirke und Kreise eingetretenen Veränderungen zu verschaffen.

Der Plan einer umfassenden Reform der bestehenden Verwaltungsorganisation hatte die Hessische Landesregierung schon in den ersten Nachkriegsjahren beschäftigt. Bereits damals war deutlich geworden, daß die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung durch erhebliche Strukturängel beeinträchtigt war, die vor allem aus dem rasch wachsenden Umfang und der zunehmenden Vielfalt der Verwaltungsaufgaben resultierten. Diese Mängel wurden besonders sichtbar im Bereich der Kommunalverwaltung. Eine Vielzahl der Gemeinden und eine Reihe von Landkreisen erwiesen sich als zu klein und in ihrer Verwaltungskapazität begrenzt, um allen Anforderungen in wünschenswerter Weise nachkommen zu können. So hatte die im Jahre 1947 eingesetzte »Kabinettskommission zur Vorbereitung der Verwaltungsreform« bereits detaillierte Vorschläge für eine Gemeinde- und Kreisreform erarbeitet, die jedoch unverwirklicht blieben. Angesichts drängenderer Aufgaben bei der Behebung der Kriegsfolgen sah sich die Landesregierung schon bald genötigt, das Reformvorhaben als Ganzes zurückzustellen.

Erst Mitte der sechziger Jahre, als etwa gleichzeitig in allen Bundesländern Bestrebungen zur Reorganisation der Kommunal- und Landesverwaltung einsetzten, wurde das Projekt erneut in Angriff genommen. Gedacht war in Hessen an eine Verwaltungsreform, die neben den anstehenden Gebietsneugliederungen (Gebietsreform) auch zu einer Überprüfung

und Neuverteilung von Zuständigkeiten innerhalb des vorgegebenen Verwaltungsaufbaues (Funktionalreform) führen sollte. Wichtigster Ansatzpunkt war nach wie vor die unzureichende Verwaltungskraft kleinerer Gemeinden und Kreise, die nachhaltig nur durch Bildung größerer Gebiets-einheiten zu verbessern war. Dieser Weg war in der Vergangenheit schon dadurch beschritten worden, daß zur Bewältigung von Aufgaben, die die Verwaltungskapazität der Gemeinden und Kreise überstiegen, in zunehmendem Maße auf organisatorische »Hilfskonstruktionen« zurückgegriffen worden war, beispielsweise durch die Bildung von Zweckverbänden, durch die Ausgliederung bestimmter Aufgabebereiche in Sonderverwaltungen oder durch die Inanspruchnahme höherstufiger Verwaltungsstellen. Prinzipiell unbefriedigend an solchen Lösungen war nicht nur die Tatsache, daß sie in Widerspruch zu dem bewährten Grundsatz der Einheit und Einräumigkeit der Verwaltung standen. Der Entzug unmittelbarer Funktions- und Entscheidungsbereiche bedeutete zugleich auch eine Schwächung der Selbstverwaltungskomponente im kommunalen Bereich.

Ein zweiter wesentlicher Ansatzpunkt für die Verwaltungsreform ergab sich aus der Notwendigkeit einer Anpassung der Verwaltungsgebiete an die vielfach stark veränderten strukturellen Gegebenheiten im Lande, vor allem im sozio-ökonomischen Bereich. Angestrebt wurde auf Gemeindeebene die Zusammenfassung überörtlicher Versorgungsbereiche zu Einheitsgemeinden, auf Kreisebene die Vereinigung zusammengehöriger und sich ergänzender Strukturräume. Auch die beabsichtigte Neugliederung der Regierungsbezirke sollte nach Möglichkeit auf die veränderten strukturellen Verhältnisse des Landes abgestimmt werden.

Eingeleitet wurde die Verwaltungsreform bereits im April 1968 mit der Zusammenlegung der bisherigen Regierungsbezirke Darmstadt und Wiesbaden zum neuen Regierungsbezirk Darmstadt. Erheblich längere Zeit nahmen die Planungen zur Durchführung der Gebietsreform der Gemeinden und Kreise in Anspruch. Nachdem die Landesregierung 1969 ihre allgemeinen Zielvorstellungen und die wichtigsten Planungsgrundsätze für die beabsichtigte Funktional- und Gebietsreform auf Gemeindeebene veröffentlicht hatte,

sollte den Kommunen zunächst Gelegenheit zu freiwilligen Zusammenschlüssen und Eingliederungen gegeben werden. Auf diese Weise verringerte sich die Zahl der hessischen Gemeinden bis zum 31. 12. 1971 von 2642 (31. 12. 1969) um 1409 auf 1233. Von Beginn des Jahres 1972 an brachte die Landesregierung dann sukzessiv Gesetzentwürfe für die noch durchzuführenden Gemeindeneugliederungen sowie für die beabsichtigte Gebietsreform der Landkreise und kreisfreien Städte ein. Die letzten Neugliederungsgesetze wurden Mitte 1974 verabschiedet und traten zum 1. 1. 1977 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt hatte sich die Zahl der Gemeinden von 1233 (31. 12. 1971) noch einmal auf 416, die der Kreise und kreisfreien Städte von bisher 39 bzw. 9 auf 20 bzw. 6 verringert.

Ebenso wie bei der Gebietsreform der Gemeinden waren auch der Neugliederung der Kreise eine Reihe allgemeiner Entscheidungskriterien zugrundegelegt worden. Als Richtwert für die Größe der künftigen Kreise galt eine Einwohnerzahl zwischen 120 000 und 200 000. Zu berücksichtigen waren ferner aus verwaltungsorganisatorischer Sicht bereits bestehende administrative Verflechtungen (z. B. Zweckverbände), die Entfernung zum Verwaltungssitz, die Verkehrsverhältnisse, die Überschaubarkeit des Raumes und die anzustrebende Einräumigkeit der Verwaltung im Verhältnis zu bereits bestehenden Sonderverwaltungen. Große Bedeutung wurde auch dem Gesichtspunkt der Ausgewogenheit der Kreisgebiete zueinander zugemessen. Eine weitere Kategorie von Kriterien umfaßte räumliche Gesichtspunkte, insbesondere auch die siedlungsmäßigen, strukturellen und wirtschaftli-

chen Gebietszusammenhänge. Schließlich waren als sog. Integrationswerte auch Gesichtspunkte der kirchlichen Organisation und der historischen Verbundenheit in die planerischen Überlegungen miteinbezogen worden.

Im Ergebnis hat die Neugliederung überwiegend zum Zusammenschluß von jeweils zwei bis drei der traditionellen Kreise geführt, zumindest von deren Kerngebieten. In einigen Fällen, die vor allem den südhessischen Bereich betreffen, blieben die überkommenen Kreise – z. T. unter neuem Namen – sogar weitgehend unverändert erhalten. Eine nachträgliche Änderung erfuhr die neugeschaffene Kreiseinteilung im Jahre 1979, als der zwei Jahre zuvor erfolgte Zusammenschluß der Städte Gießen und Wetzlar zur kreisfreien Stadt Lahn wieder rückgängig gemacht wurde. Aus dem westlichen Teil des Lahn-Dill-Kreises wurde unter Einschluß der Stadt Wetzlar ein neuer Kreis gleichen Namens gebildet, während aus dem östlichen Teil des bisherigen Lahn-Dill-Kreises unter Einschluß der Stadt Gießen ein neuer Landkreis Gießen entstand.

Ihren vorläufigen Abschluß hat die hessische Verwaltungsreform 1980 mit dem zu Beginn des folgenden Jahres in Kraft getretenen Gesetz zur Neuorganisation der Regierungsbezirke gefunden. Um den mittelhessischen Raum aus seiner bisherigen verwaltungsorganisatorischen Randlage zu befreien und die bestehende Ungleichgewichtigkeit zwischen dem alten Regierungsbezirk Kassel und dem 1968 neu formierten Regierungsbezirk Darmstadt zu beheben, wurde aus Teilen dieser Verwaltungseinheiten der neue Regierungsbezirk Gießen gebildet.

LITERATUR

- ANDERHUB, A.: Verwaltung im Regierungsbezirk Wiesbaden 1866–1885 (VHKN 22), 1977.
- CALKER, W. VON: Die Entwicklung der hessischen Verwaltungsorganisation im 19. Jahrhundert, in: Jb. Öffentl. Recht 2, 1908, S. 125–131.
- HARTUNG, F.: Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, 8. Aufl. 1964.
- HESSEN – Gemeinden und Landkreise nach der Gebietsreform. Eine Dokumentation, 1977.
- Historisches Gemeindeverzeichnis für Hessen. Heft 2: Gebietsänderungen der hessischen Gemeinden und Kreise 1834 bis 1967, 1968.
- HUBATSCH, W. (Hrsg.): Grundriß zur deutschen Verwaltungsgeschichte 1815–1945. Reihe A: Preußen. Bd. 7: Rheinland, bearb. von R. SCHÜTZ, 1978; Bd. 11: Hessen-Nassau (einschl. Vorgängerstaaten), bearb. von Th. KLEIN, 1979.
- HUBER, E. R.: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bde. 1–3, 2. Aufl. 1967–1970, Ndr. 1975; Bd. 4, 1969.
- KARENBERG, D.: Die Entwicklung der Verwaltung in Hessen-Darmstadt unter Ludewig I. (1790–1830) (Qu. Forsch. hess. G 20), 1964.
- KISSEL, O. R.: Neuere Territorial- und Rechtsgeschichte des Landes Hessen, 1961.
- KNEMEYER, F.: Regierungs- und Verwaltungsreformen in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts, 1970.
- LATOURE, C. F., VOGELSANG, Th.: Okkupation und Wiederaufbau. Die Tätigkeit der Militärregierung in der amerikanischen Besatzungszone Deutschlands 1944–1947, 1973.
- LOTZ, A.: Die Behördenorganisation im ehemaligen Kurhessen nach der Reform von 1821 und ihre Entwicklung in vorpreußischer Zeit, in: Schmollers Jb. 28, 1904, S. 191–217.
- MICHAELIS, H.: Zum Stand der Gebietsreform in Hessen, in: Berr. dt. Landeskunde 47, 1973, S. 37–49.
- REBENTISCH, D.: Der Gau Hessen-Nassau und die nationalsozialistische Reichsreform, in: Nass. Ann. 89, 1978, S. 128–162.
- RUPPEL, H. G., MÜLLER, K. (Bearb.): Historisches Ortsverzeichnis für das Gebiet des ehem. Großherzogtums und Volksstaats Hessen. Einleitung zur Verwaltungs- und Gerichtsorganisation von E. G. Franz (Darmstädter Archivschriften 2), 1974.
- SCHIER, R.: Standesherrn. Zur Auflösung der Adelsvorherrschaft in Deutschland (1815–1918) (Stud. Qu. G dt. Verfassungsrecht. R. A: Studien 11), 1977.
- Verwaltungsgrenzen in der Bundesrepublik Deutschland seit Beginn des 19. Jahrhunderts (Veröff. Akad. Raumforschung und Landesplanung, Forschungs- und Sitzungsberichte 110), 1977.
- WULFMEYER, R.: Die Einführung der Bezirksräte und die Umbildung der inneren Landesverwaltung in Kurhessen 1821–1848, in: Hess. Jb. LG 21, 1971, S. 160–213.
- ZABEL, N.: Räumliche Behördenorganisation im Herzogtum Nassau (1806–1866) (VHKN 29), 1981.

VERWALTUNGSEINTEILUNG VON HESSEN

Stand: 31. 12. 1965



VERWALTUNGSEINTEILUNG VON HESSEN

Stand: 1. 1. 1981

